Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6904**
16. Wahlperiode 02. 11. 2007

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Oktober 2007 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie steht die Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer zum kommunalen Wahlrecht für dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland lebende Drittstaatsangehörige, die nicht oder noch nicht die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen oder die aus emotionalen, persönlichen, finanziellen oder sonstigen Gründen sich nicht einbürgern lassen wollen – ohne dass deshalb Zweifel an ihrer Integration bzw. ihrer dauerhaften Verankerung im gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland begründet wären –, und hält sie einen Verweis auf die Einbürgerung zur Erlangung des Wahlrechts angesichts der seit 2000 massiv zurückgegangenen Einbürgerungszahlen und der hohen Voraussetzungen zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit für angemessen, zumutbar und mit den demokratischen Grundprinzipien der gleichberechtigten Teilhabe und Mitbestimmung für vereinbar?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer vom 31. Oktober 2007

Die Einbürgerungszahlen haben sich seit 2000 nach anfänglichem Rückgang auf hohem Niveau stabilisert. Im Jahr 2006 sind sie im Vergleich zum Vorjahr sogar um 6,2 Prozent von 117 241 auf 124 566 gestiegen. Die Einbürgerungszahlen der vergangenen Jahre liegen deutlich über denen, die in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre verzeichnet werden konnten. Ließen sich zwischen 1995 und 1999 im Durchschnitt nur 98 261 Ausländer in Deutschland einbürgern, so lag diese Zahl in dem Fünfjahreszeitraum zwischen 2002 und 2006 bei 132 848 Ausländern. Durch die Staatsangehörigkeitsreform 1999/2000 sind die Voraussetzungen zur Erlangung der Staatsangehörigkeit zudem in einigen wichtigen Bereichen erleichtert worden. Die besonders hohen Einbürgerungszahlen aus den Jahren 2000 und 2001 sind auf reformbedingte Sondereffekte, insbesondere den Abbau von Altfällen, zurückzuführen. Ich lade daher weiterhin alle Menschen ein, die die Voraussetzungen für eine Einbürgerung in Deutschland erfüllen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Damit erhalten sie, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Ich wünsche mir sehr, dass viele dieses Recht nutzen, denn politische Teilhabe ist ein wichtiger Aspekt für gelingende Integration.

Im Übrigen verweise ich auf die zahlreichen Antworten der Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode zum kommunalen Wahlrecht, insbesondere die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/4666).

2. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Welche Informationspflichten für staatliche Stellen, Privatpersonen sowie die Wirtschaft hat die Bundesregierung seit Beginn der 16. Legislaturperiode geändert (gestrichen bzw. neu geschaffen), und wie viele Informationspflichten für die einzelnen genannten Gruppen gibt es jeweils?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 29. Oktober 2007

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" und der Einführung des Standardkosten-Modells zum Stichtag 30. September 2006 insgesamt 10 879 Informationspflichten der Wirtschaft aus Bundes- und internationalem Recht identifiziert und in einer Datenbank beim Statistischen Bundesamt erfasst. Die Eckdaten dieser Informationspflichten sind auf der Internetseite der Bundesregierung unter www.bundesregierung.de/informationspflichten veröffentlicht.

Eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Erfassung der Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung war damit zunächst nicht verbunden, so dass über ihre Anzahl bislang keine abschließenden Angaben gemacht werden können. Nach Klärung der methodischen Fragen soll mit der Identifizierung und Erfassung der Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger möglichst noch in diesem Jahr begonnen werden.

Weitere Einzelheiten enthält der Bericht der Bundesregierung 2007 zur Anwendung des Standardkosten-Modells, den das Bundeskabinett am 24. Oktober 2007 beschlossen und dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat. Unter www.bundesregierung.de/buerokratieabbau steht der Bericht ebenfalls zur Verfügung.

Seit dem 1. Dezember 2006 müssen die Bundesministerien im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung von Bürokratiekosten bei neuen Regelungsvorhaben für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung u. a. die Anzahl der neu geschaffenen, geänderten oder abgeschafften Informationspflichten angeben. Die seither dem Nationalen Normenkontrollrat zur Prüfung übersandten Regelungsentwürfe hatten folgende Auswirkungen auf Informationspflichten:

Adressat	**neu**	**geändert**	**abgeschafft**
Wirtschaft	256	140	76
Bürgerinnen/Bürger	46	26	9
Verwaltung	192	64	47

Stand: 20. Oktober 2007

Anzahl und Veränderung der Informationspflichten lassen allerdings keinen Rückschluss auf die Höhe der dadurch verursachten Bürokratiekosten zu. So weisen z. B. die Veränderungen bei den Informationspflichten für die Wirtschaft im Saldo zwar einen Aufwuchs aus, führen

aber zu einem von den Bundesministerien geschätzten Entlastungsvolumen von rund 800 Mio. Euro.

Weitere Einzelheiten enthält der Jahresbericht 2007 des Nationalen Normenkontrollrates vom 19. September 2007 (abrufbar unter der Adresse http://www.normenkontrollrat.bund.de).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

3. Abgeordneter **Daniel Bahr (Münster)** (FDP)

Welche weiteren Maßnahmen werden von der Bundesregierung ins Auge gefasst vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Gesetzentwurf zur dauerhaften Freistellung der Entgeltumwandlung von den Sozialversicherungsbeiträgen bereits beschlossen wurde und die Mitarbeiterbeteiligung ein eigenständiger Teil des sog. Meseberg-Papiers ist und das Bundeskabinett während seiner Klausurtagung Ende August 2007 die Vorlage eines Konzeptes zur Verstetigung und zum Ausbau der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge beschlossen hat?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 30. Oktober 2007

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung enthält neben der unbefristeten Fortführung der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung als zweiten wichtigen Regelungskomplex die Senkung des Lebensalters bei der Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenzusagen vom 30. auf das 25. Lebensjahr. Über einen Änderungsantrag ist zudem die Erhöhung der Kinderzulage bei der sog. Riester-Rente für ab 2008 geborene Kinder von 185 auf 300 Euro in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden.

Daneben wird derzeit geprüft, wie die Riester-Rente besonders für junge Sparer noch lukrativer gestaltet werden kann und ob der Kreis der Förderberechtigten auf Bezieher von Erwerbsminderungsrenten ausgedehnt werden kann. Auch hierzu finden Gespräche statt, die zum Ziel haben, einen konkreten Vorschlag einzubringen und umzusetzen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist außerdem eine bessere Verknüpfung der selbstgenutzten Wohnimmobilie mit der steuerlich geförderten Altersvorsorge vereinbart worden.

Alle Maßnahmen zusammen werden dazu beitragen, den derzeit bereits sehr dynamisch verlaufenden Auf- und Ausbauprozess der zusätzlichen Altersvorsorge nochmals zu beschleunigen und mittel- und langfristig auf hohem Niveau zu verstetigen.

4. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der in § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) enthaltenen Rechtsschutzlücke, wegen der ein Betriebsrat zwar auch beim kurzfristigen Einsatz von Arbeitnehmern ein Beteiligungsrecht hat, in der Praxis aber oft keine Möglichkeit besteht, dieses durchzusetzen, da der Arbeitgeber, wenn er erst kurz vor der beabsichtigten Einstellung den Betriebsrat über diese personelle Einzelmaßnahme informiert, die Zustimmung nach § 99 Abs. 1 BetrVG beantragt, in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass die Einstellung aus sachlichen Gründen erforderlich ist und die Maßnahme deshalb auch durchgeführt werde, bevor der Betriebsrat sich geäußert habe oder wenn er die Zustimmung verweigere und im Fall einer Verweigerung der Zustimmung durch den Betriebsrat fristgerecht beim Arbeitsgericht eine Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats und die Feststellung, dass die Maßnahme aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war, beantragt und damit nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BetrVG die personelle Maßnahme aufrechterhalten darf, während bis zu einer Entscheidung des Arbeitsgerichts im günstigsten Fall sechs Monate vergehen, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aber die Einstellungen von beispielsweise Ferienarbeitern in der Regel beendet sind und der Arbeitgeber dann nach § 100 Abs. 2 Satz 3 BetrVG seinen Antrag für erledigt erklären kann?

5. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Welche Bedeutung kommt dieser Rechtsschutzlücke im betrieblichen Alltag zu, und in welchem Umfang wird sie nach Kenntnis der Bundesregierung von Arbeitgebern genutzt?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 31. Oktober 2007

Nach § 100 BetrVG kann der Arbeitgeber eine personelle Einzelmaßnahme im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG dann vorläufig durchführen, wenn dies aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist. Damit anerkennt der Gesetzgeber, dass es in personellen Angelegenheiten Maßnahmen gibt, deren Durchführung im Interesse des Betriebs keinen Aufschub dulden. Insoweit sind in diesen Fällen die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats eingeschränkt. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung und bestreitet die sachliche Dringlichkeit, muss der Arbeitgeber innerhalb von drei Tagen das Arbeitsgericht anrufen. Verstößt der Arbeitgeber hiergegen, kann der Betriebsrat nach § 101 BetrVG beim Arbeitsgericht beantragen, dem Arbeitgeber aufzugeben, die personelle Maßnahme aufzuheben. Dieser Anspruch kann in dringenden Fällen auch im Wege des einstweiligen Rechts-

schutzes durchgesetzt werden. Gleiches kann gelten, wenn der Arbeitgeber zwar das Verfahren nach § 100 BetrVG betreibt, aber entweder den Antrag nach § 100 Abs. 2 BetrVG nicht rechtzeitig stellt oder die Aufrechterhaltung der vorläufigen Maßnahme überhaupt nicht oder offenkundig unzureichend begründet wird; in diesen Fällen kann die Aufrechterhaltung der vorläufigen personellen Maßnahme rechtsmissbräuchlich sein.

6. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Welche Möglichkeiten der Abhilfe sieht die Bundesregierung zur Behebung dieser Rechtsschutzlücke, und welche Aktivitäten hat sie bereits zur Behebung eingeleitet?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 31. Oktober 2007

Die Bundesregierung hat auf ihrer Kabinettklausur in Meseberg eine Analyse und Prüfung im Bereich der Zeitarbeit beschlossen. Auf der Grundlage der dann vorliegenden Ergebnisse wird zu entscheiden sein, ob Handlungsbedarf besteht.

7. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (fraktionslos)

Unternimmt bzw. wird die Bundesregierung Maßnahmen unternehmen, um die im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage (Antwort auf Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 16/6572) bestehende unterschiedliche Behandlung zwischen Müttern aus den alten Bundesländern und solchen aus den neuen Bundesländern, deren Ehen nach DDR-Recht oder im Beitrittsgebiet nach der Wiedervereinigung vor dem Stichtag des 1. Januar 1992 geschieden worden sind, zu beseitigen, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 30. Oktober 2007

Die Bundesregierung hat die Frage der Altersversorgung von nach DDR-Recht Geschiedenen wiederholt geprüft und dazu Stellung genommen. Es wird auf die Antworten zu mehrfachen entsprechenden Anfragen im Deutschen Bundestag verwiesen (z. B. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 16/3092 – sowie zuletzt Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 16/5418, Antwort auf Frage 63).

8. Abgeordneter **Kai Wegner** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung im Sinne einer wirksameren Schwarzarbeitsbekämpfung die Änderung der Meldepflicht nach den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) mit dem Ziel, die Meldepflicht be-

reits vor dem Beginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung festzuschreiben, und falls nein, welche Gründe sprechen gegen eine solche Änderung?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann
vom 30. Oktober 2007

Gegenwärtig ist der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit der nächstfolgenden Lohnabrechnung zu melden, d. h. in der Regel zwischen dem 1. und dem 5. des Folgemonats. In den Fällen, in denen im Unternehmen keine Lohnabrechnung mehr erfolgt (z. B. Insolvenz), ist die Beschäftigung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung zu melden.

Bei Schwarzarbeitskontrollen wird daher oft vorgebracht, dass der Betroffende ohne Anmeldung erst sehr kurz beschäftigt sei. Deshalb wird erwogen, die Anmeldung zur Sozialversicherung auch schon vor bzw. bei Arbeitsantritt zu verlangen.

Derzeit wird die Einführung einer Sofortmeldung (Personendaten des Beschäftigten, Angabe des Arbeitgebers; Datum der Beschäftigungsaufnahme) in den Branchen, in denen eine Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises besteht, über automatisierte Ausfüllhilfen zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme geprüft.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

9. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. welche wird sie ergreifen, um den Bau von vergleichbar großen christlichen Gotteshäusern und die Ausbildung von christlichen Geistlichen in der Türkei zu unterstützen bzw. durchzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Reinhard Silberberg
vom 26. Oktober 2007

Die Bundesregierung setzt sich bei bilateralen Gesprächen mit der türkischen Regierung sowie im Rahmen der Europäischen Union regelmäßig für konsequente Verbesserungen der Situation religiöser Minderheiten in der Türkei ein. Fortschritte bedarf es bei der Frage der Rechtspersönlichkeit der Religionsgemeinschaften, der Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte, ihrer Möglichkeit, Gebetsstätten zu errichten und Geistliche auszubilden.

Die Frage der Religionsfreiheit wird auch von der Europäischen Union auf allen Ebenen, im Rahmen des laufenden politischen Dialogs mit der Türkei sowie in den verschiedenen, aufgrund des Assozia-

tionsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Türkei eingerichteten Gremien angesprochen.

Der Erlass eines umfassenden Rechtsrahmens, der den bestehenden Mängeln auf diesem Gebiet abhilft, ist in der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft vom 23. Januar 2006 als kurzfristige Priorität aufgeführt.

Die Frage ist ferner auch Gegenstand des Kapitels 23 „Justiz und Grundrechte“ im Rahmen der laufenden EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Welchen Einfluss nimmt die Bundesregierung auf den Bau der in Köln geplanten Großmoschee, und wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass eine direkt an den türkischen Staat angegliederte religiöse Organisation als Bauherrin auftritt, welchen der Journalist, Schriftsteller und Regisseur, Ralph Giordano, als „Landnahme auf fremdem Territorium“ bezeichnet hat?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 31. Oktober 2007

Auf das in der Frage angesprochene Bauvorhaben nimmt die Bundesregierung keinen Einfluss, da die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung derartiger Bauvorhaben nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Sie sieht daher auch keine Veranlassung zu einer Bewertung der Trägerschaft.

11. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie hoch war die Quote der Anerkennung im Asylverfahren (Anerkennung der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG zusammengenommen) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Monaten Juli, August, September 2007 aufgeschlüsselt jeweils nach den fünf stärksten Herkunftsländern, und wie erklärt sich aus der Entscheidungspraxis des Bundesamtes, dass diese Schutzquote in Höhe von insgesamt zum Teil über 50 Prozent weit über der für die letzten fünf Jahre üblichen Schutzquote in Höhe von etwa bis zu 5 Prozent lag?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 1. November 2007

Die Quoten für die fünf stärksten Herkunftsländer in den Monaten Juli bis September 2007 können der Tabelle entnommen werden.

		Juli 2007	August 2007	September 2007
	Gesamt	31,8	51,0	50,3
	darunter Top 5:			
1	Irak	88,5	93,8	93,2
2	Serbien	0,0	0,0	1,0
3	Türkei	9,3	6,8	3,9
4	Vietnam	0,0	0,9	0,0
5	Russische Föderation	14,8	10,1	25,0

Die gegenüber den Vorjahren höhere Quote ist vor allem Folge einer veränderten Entscheidungspraxis bei Asylsuchenden aus dem Irak. Für dieses Herkunftsland geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Angehörigen religiöser Minderheiten (Christen, Mandäer und Yeziden) vermehrt von der Gefahr einer politischen Verfolgung aus.

12. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Betrachtet die Bundesregierung Pipelines sicherheitstechnisch als „kritische Infrastrukturen“, insbesondere bei gefährlichen Gasen, für die es ein Schutzkonzept gegen terroristische Angriffe geben sollte – wie beispielsweise für die Kohlenmonoxid-Leitung von Dormagen nach Krefeld?

13. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Falls ja, gibt es ein solches Schutzkonzept für die Kohlenmonoxid-Leitung von Dormagen nach Krefeld, und wer ist in diesem Fall Adressat der Empfehlungen – nur die Unternehmen oder auch Behörden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 30. Oktober 2007

Die Anforderungen für Genehmigung, Bau und Betrieb der Kohlenmonoxid-Leitung von Dormagen nach Krefeld sind Angelegenheit der zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

14. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Welche Planungen bestehen seitens der Bundesregierung vor dem Hintergrund des beabsichtigten Aufhebungstermins der Heimkehrerstiftung zum 31. Dezember 2007 bezüglich

der Frage der Weiterbeschäftigung des Personals, das ausweislich des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 16/5845 vom Bund übernommen werden soll?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 30. Oktober 2007

Der Entwurf eines Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes ist bislang nicht abschließend parlamentarisch beraten worden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs in der gegenwärtigen Fassung enthält die allgemeine Aussage, dass das Stiftungspersonal nach Aufhebung der Heimkehrerstiftung vom Bund übernommen werden soll.

Da nach dem Entwurf eines Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes das Bundesverwaltungsamt für die Erledigung der Restaufgaben vorgesehen ist sowie nach dem Entwurf eines Gesetzes für eine Heimkehrerentschädigung Ost zusätzlich die neuen Aufgaben von dort erledigt werden sollen, ist grundsätzlich beabsichtigt, das Personal in das Bundesverwaltungsamt zu überführen.

Die in die Begründung des Gesetzesentwurfs aufgenommene Absichtserklärung einer Personalübernahme entbindet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimkehrerstiftung jedoch nicht davon, sich bereits jetzt und auch in Zukunft zusätzlich selbst aktiv um eine berufliche Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu bemühen. Darauf ist vom Bundesministerium des Innern bereits seit Ende 2006 immer wieder deutlich hingewiesen worden, unter anderem in entsprechenden Gesprächen mit dem Leiter der Heimkehrerstiftung. In der Zwischenzeit sind mehrere Ausschreibungen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gesucht wurden/werden, der Stiftung mit der Bitte zugeleitet worden, gezielt geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzusprechen. Das Bundesministerium des Innern hat die Leitung der Heimkehrerstiftung in diesem Zusammenhang gebeten, den örtlichen Personalrat mit der Bitte um Unterstützung von Bewerbungen einzubinden. Das Bundesministerium des Innern hatte darüber hinaus angeboten, den Zugang zu sonstigen Ausschreibungen des Bundes zu unterstützen.

Fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimkehrerstiftung sind bereits zur Verstärkung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) in Bonn abgeordnet worden. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine dauerhafte Überleitung zur StepH beabsichtigt. Allerdings ist insoweit vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch keine endgültige Festlegung möglich.

15. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Zu welchem Zeitpunkt werden die Beschäftigten der Heimkehrerstiftung über ihre zukünftige Beschäftigungsstelle informiert werden?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen
vom 30. Oktober 2007

Eine Informationsveranstaltung über die künftigen Beschäftigungsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimkehrerstiftung wird voraussichtlich im Dezember dieses Jahres im Anschluss an die stellenplanmäßige Absicherung der Überführung des Personals zum Bund durchgeführt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass nach dem Ausscheiden von Dr. Hans-Georg Bruns aus dem International Accounting Standards Board (IASB) kein Vertreter Deutschlands mehr dem Board angehört und dass auch Max Dietrich Kley ab Ende 2008 nicht mehr der Runde der Trustees des IASB angehören wird, welche über die Besetzung des Board entscheidet (vgl. Wirtschafts-Woche vom 22. Oktober 2007, S. 16)?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries
vom 30. Oktober 2007

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass europäische und deutsche Interessen weiterhin prominent im International Accounting Standards Board (IASB) und in der International Accounting Standards Committee (IASC) Foundation repräsentiert sein werden und sich auch zukünftig in der Zusammensetzung der Gremien ein Gleichgewicht verschiedener Rechnungslegungstraditionen widerspiegeln wird. Der bisherige Vorsitzende der Trustees, der Amerikaner Philip Laskawy, wird beispielsweise ab 1. Januar 2008 durch einen Europäer, den früheren Finanzminister der Niederlande Gerrit Zalm, abgelöst. Das Ausschreibungsverfahren für die Nachfolge von Dr. Hans-Georg Bruns als Mitglied des IASB läuft noch. Ein aussichtsreicher deutscher Kandidat hat sich aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Die Suche nach einem Nachfolger für Dr. Hans-Georg Bruns ist noch nicht abgeschlossen. Es kommen weiterhin auch andere deutsche Kandidaten in Betracht. Es besteht derzeit zudem kein Anlass, über die Position von Max Dietrich Kley in der Runde der Trustees des IASC nach 2008 zu spekulieren.

17. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)

Welche Folgen leitet die Bundesregierung aus der künftigen Besetzung des IASB für das deutsche Bilanzrecht, insbesondere das anstehende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ab?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries
vom 30. Oktober 2007

Die künftige Besetzung des IASB hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das deutsche Bilanzrecht; die Modernisierung des deutschen Bilanzrechts ist unabhängig von der Besetzung internationaler Rechnungslegungsgremien erforderlich. Das angekündigte Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz soll unter anderem dafür sorgen, dass das bewährte, kostengünstige und einfache Bilanzrecht des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) auf Dauer beibehalten und für den Wettbewerb mit den internationalen Rechnungslegungsstandards gestärkt wird. Die International Financial Reporting Standards (IFRS), die vom IASB herausgegeben werden, sind auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zugeschnitten; sie dienen dem Informationsbedürfnis von Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Die überwiegende Anzahl der rechnungslegungspflichtigen deutschen Unternehmen nimmt den Kapitalmarkt aber gar nicht in Anspruch. Auch der kürzlich vom IASB veröffentlichte Entwurf eines Standards „IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen“ ist in seiner derzeitigen Form keine Alternative, weil seine Anwendung – im Verhältnis zum HGB-Abschluss – immer noch zu kompliziert und kostenträchtig ist. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wählt deshalb einen anderen Ansatz: Es soll das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einem Regelwerk ausbauen, das den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig, aber kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben ist, damit deutschen Unternehmen, soweit sie internationale Kapitalmärkte nicht in Anspruch nehmen, weiterhin angemessene und moderne Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften im Handelsgesetzbuch zur Verfügung stehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordneter **Uwe Barth** (FDP)

Welche steuerlichen Effekte im ersten Jahr der Geltung des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26. April 2006 gab es hinsichtlich der Zahl der Begünstigten und wie viele Steuerpflichtige machten Kinderbetreuungskosten geltend (bitte getrennt nach Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben – § 4f EStG – und als Sonderausgaben ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 30. Oktober 2007

Die erfragten Angaben hinsichtlich der Zahl der Begünstigten stehen noch nicht zur Verfügung. Die Daten werden erst mit Abschluss der Geschäftsstatistik für das Jahr 2006 und somit voraussichtlich im Jahr 2010 vorliegen.

19. Abgeordneter
Uwe Barth
(FDP)

Hat die Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, dass sich die Erwartung des Bundesrates, der am 7. April 2006 dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung mit dem Hinweis zugestimmt hat, dass die steuertechnische Umsetzung „nicht zweckmäßig und administrativ nicht handhabbar“ sei, erfüllt haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 30. Oktober 2007

Nein, die Bundesregierung hat diesbezüglich keine Anhaltspunkte.

20. Abgeordneter
Uwe Barth
(FDP)

Welchen Familienstand hatten die Begünstigten, die diese Regelungen genutzt haben (bitte in Alleinerziehende, Alleinverdiener-Paare und Doppelverdiener-Paare unterteilen), und wie hoch war die gesamte finanzielle Entlastung dieser drei Gruppen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 30. Oktober 2007

Die erfragten Daten liegen noch nicht vor.

21. Abgeordneter
Uwe Barth
(FDP)

Wie häufig wurden die Wünsche nach Steuerermäßigungen von den Finanzbehörden zurückgewiesen, und welche waren die häufigsten drei Gründe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 30. Oktober 2007

Auch hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

22. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie erklärt es sich, dass Holzhackschnitzel mit unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen belegt sind, je nachdem, ob sie in der Forstwirtschaft entstehen (19 Prozent) oder in einem Sägewerk, einer Schreinerei oder einer Zimmerei (7 Prozent)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Axel Nawrath vom 1. November 2007

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz kann nur auf die Umsätze solcher Gegenstände angewendet werden, die in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufgeführt sind. Die Abgrenzung der begünstigten von den nicht begünstigten Gegenständen richtet sich nach dem Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur). Gemäß Nummer 48 Buchstabe b der Anlage 2 UStG i. V. m. der Zolltarifposition 4401 30 unterliegen Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Hierzu gehören auch Holzhackschnitzel und Holzhackspäne, die erst nach weiterer Aufbereitung zum entsprechenden Zerfasern verwendet werden können und dadurch den Charakter von Holzabfällen haben. Nur Umsätze mit Holzhackschnitzeln, die als Holzabfälle eingestuft werden, unterliegen somit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Umsätze mit Holzhackschnitzeln, die nicht als Holzabfälle eingestuft werden, unterliegen hingegen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz. Dabei ist es im Bereich der Regelbesteuerung unerheblich, ob die Holzhackschnitzel in der Forstwirtschaft, einem Sägewerk, einer Schreinerei oder einer Zimmerei entstehen.

23. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Fall eines ostdeutschen Unternehmens, welches ein Erstinvestitionsvorhaben im Sinne der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes 2007 (InvZulG 2007) vorgenommen hat (Vorhaben hat vor dem 21. Juli 2006 begonnen, Unternehmen hat in einem GA-Zuschussbescheid eine Förderung über das Jahr 2006 hinaus beantragt, auch bei dem Unternehmen ist die Investitionszulage berechnet worden und hat zur Kürzung des GA-Zuschusses geführt), der vor der Gesetzesänderung ergangene GA-Bescheid jedoch nicht den Passus enthält, den das InvZulG 2007 vorschreibt und die bescheidende Stelle eine Änderung des Altbescheides nach den Anforderungen des InvZulG 2007 ablehnt, und ist das InvZulG 2007 an dieser Stelle dahingehend auszulegen, dass der in § 3 Abs. 1 Satz 2 InvZulG 2007 genannte Teilsatz „sowie eine Erhöhung des GA-Zuschusses insoweit vorsieht, als eine Investitionszulage nach diesem Gesetz nicht gewährt wird;“ nicht zwingend als Text im GA-Zuschussbescheid angegeben werden muss?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 30. Oktober 2007

Die Prüfung und Bewertung von rechtlichen Einzelfällen ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

Generell erfüllt ein GA-Bescheid dann nicht die Kriterien für die Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InvZulG 2007, wenn sich die GA-Behörde nicht im Bescheid verpflichtet hat, zusätzliche Zuschüsse zu zahlen, wenn die Investitionszulage nicht in der geplanten Höhe festgesetzt wird. Der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InvZulG 2007 genannte Satz ist allerdings kein zwingender Bestandteil eines GA-Zuschussbescheides. Die gesetzliche Regelung ist insoweit auch nicht auslegungsfähig, da das InvZulG 2007 nach europäischem Beihilferecht eine Anreizwirkung entfalten muss. Diese Anreizwirkung ist aber nur dann gegeben, wenn der Investor vor Beginn der Investition genau weiß, in welcher Höhe er Beihilfen erhält. Eine nachträgliche Änderung des GA-Bescheides ist daher auch nicht zulässig. Eine fiktiv im GA-Bescheid ausgewiesene Investitionszulage entfaltet keinen Vertrauenstatbestand auf tatsächliche Zahlung.

24. Abgeordnete
Dr. Christel Happach-Kasan
(FDP)

Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung die Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung der Steuerbegünstigung der marktrelevanten Biokraftstoffe Biodiesel und Pflanzenöl im Hinblick auf eine eventuelle Überkompensation zur Vorlage des „Berichtes des Bundesministeriums der Finanzen an den Deutschen Bundestag zur Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe – Biokraftstoffbericht 2007 –“ verändert hat, und falls ja, weshalb?

25. Abgeordnete
Dr. Christel Happach-Kasan
(FDP)

Inwiefern wurden diese Berechnungsmodalitäten verändert, und welche Preisszenarien liegen den im Biokraftstoffbericht 2007 verwendeten Rohstoff- und Herstellungskosten im Detail zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 1. November 2007

Einen ressortabgestimmten Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den Deutschen Bundestag zur Steuerbegünstigung der Biokraft- und Bioheizstoffe gibt es derzeit noch nicht. Der Berichtsentwurf befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung. Daher kann über die Berechnungsmodalitäten, die in die abgestimmte Fassung des Berichts aufgenommen werden, zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

26. Abgeordneter
Dr. Hermann Otto Solms
(FDP)

Wie verändern sich die Staatsquote und die Abgabenquote in den Jahren 2006 bis 2011, wenn das Kindergeld, die Altersvorsorgezulage, die Investitionszulage, die Arbeitnehmersparzulage und die Eigenheimzulage zum Steueraufkommen hinzugerechnet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 30. Oktober 2007

Abgabenquote und Staatsquote werden üblicherweise im Zusammenhang mit der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet. Die Abgabenquote bezeichnet das Verhältnis der Einnahmen des Staates aus Steuern und Sozialbeiträgen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). Sie lag im Jahr 2006 bei 40,1 Prozent. Die Staatsquote bezeichnet den Anteil der Staatsausgaben am BIP. Sie lag im Jahr 2006 bei 45,4 Prozent. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – die u. a. für die Berechnung des Maastricht-Defizits relevant sind – werden die genannten Größen als Staatsausgaben (und nicht als Steuermindereinnahmen) behandelt. Die von Ihnen angesprochene Bruttostellung der Steuereinnahmen wird daher bei der Herleitung der genannten Größen bereits vorgenommen.

In der kassenmäßigen Abgrenzung wird dagegen die Minderung der Steuereinnahmen durch Abzugsbeträge berücksichtigt (vgl. Anlage 1). Aus Anlage 2 ergibt sich die Veränderung der volkswirtschaftlichen Steuerquote nach Hinzurechnung der Abzugsbeträge.

27. Abgeordneter
Dr. Hermann Otto Solms
(FDP)

Sind die von der Bundesregierung verwendeten Berechnungsverfahren auch in anderen OECD-Ländern gebräuchlich, bzw. werden auch in anderen Ländern dem Kindergeld und oben genannten Zulagen vergleichbare Transfers aus dem Steueraufkommen herausgerechnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 30. Oktober 2007

Auch in anderen OECD-Ländern existieren insbesondere mit dem Kindergeld vergleichbare Vergünstigungen, die das Steueraufkommen beeinflussen. Die OECD wendet für alle Länder ein einheitliches Verfahren an, nach dem sich nur die steuerlich wirksame Komponente der so genannten Non Wastable Tax Credits mindernd auf die Höhe des Steueraufkommens auswirkt, während die Transferkomponente bei der Ermittlung außen vor bleibt. Dieses Vorgehen sorgt insbesondere bei der Berechnung der Abgabenquote für Deutschland, Großbritannien und die USA für einen jeweils niedrigeren Wert als bei der Berücksichtigung des Bruttoaufkommens.

Im OECD-Vergleich der Abgabenquoten würde sich die Position Deutschlands bei Ansatz des Bruttoaufkommens nur um einen Rang verändern und läge damit weiterhin unter dem OECD-Schnitt und unter dem Wert der großen europäischen Volkswirtschaften.

Anlage 1

BMF, I A 6

26.10.2007

Minderung des Steueraufkommens durch Abzugsbeträge

(2006: Ist-Aufkommen, 2007 bis 2011 AK "Steuerschätzungen" Mai 2007)

- in Mrd. € -

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Steueraufkommen insgesamt	488,4	534,3	555,3	575,0	594,9	613,6
Kindergeld	34,9	34,7	34,1	33,5	33,2	33,0
Altersvorsorgezulage	0,5	1,0	1,2	1,8	2,3	2,7
Investitionszulage	1,2	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Eigenheimzulage	9,3	8,0	6,7	5,6	4,6	3,4
Summe Abzüge	46,0	44,3	42,5	41,4	40,6	39,7
Steueraufkommen nach Hinzurechnung der Abzüge	534,4	578,6	597,8	616,5	635,5	653,2
Nachrichtlich:						
Arbeitnehmersparzulage[1)]	0,3					

1) Wird nicht gesondert geschätzt.

Anlage 2

BMF, I A 6

26.10.2007

Volkswirtschaftliche Steuerquote vor und nach Hinzurechnung der Abzugsbeträge

(2006: Ist-Aufkommen, 2007 bis 2011: AK "Steuerschätzungen" Mai 2007)

- in Mrd. € -

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
BIP [1]	2.307,2	2.400,3	2.489,2	2.558,9	2.630,4	2.704,0
Steueraufkommen insgesamt	488,4	534,3	555,3	575,0	594,9	613,6
Steuerquote vor Hinzurechnung der Abzüge	21,17%	22,26%	22,31%	22,47%	22,62%	22,69%
Steueraufkommen nach Hinzurechnung der Abzüge	534,4	578,6	597,8	616,5	635,5	653,2
Steuerquote nach Hinzurechnung der Abzüge	23,16%	24,11%	24,01%	24,09%	24,16%	24,16%

1) 2006: Ist, 2007 und 2008: Interministerieller Arbeitskreis "Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" April 2007, 2009 bis 2011: BMWi April 2007.

28. Abgeordneter
Kai Wegner
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die für die Schwarzarbeitskontrolle notwendigen Daten in Zukunft online abrufbar gemacht werden sollen, und falls ja, für welche Daten ist dies geplant?

29. Abgeordneter
Kai Wegner
(CDU/CSU)

Aus welchem Grund plant die Bundesregierung den verstärkten Abruf von für die Schwarzarbeitskontrolle relevanten Daten, und wann werden sie online für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit abrufbar sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 30. Oktober 2007

Die Fragen 28 und 29 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Bereits jetzt bestehen für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung Möglichkeiten des elektronischen Datenzugriffs.

Zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (ScharzArbG) führt die FKS eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank „Programmunterstützung Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (ProFiS). Außerdem greift sie auf alle von dem jeweiligen Anbieter online zur Verfügung gestellten Daten bereits jetzt elektronisch zu. So bestehen Onlinezugriffe auf die zur Aufgabenerfüllung der FKS erforderlichen Teile der Datenbanken des Ausländerzentralregisters, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der SOKA-Bau sowie auf das Unternehmensregister.

Der Abruf von Daten durch den Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung erfolgt anlassbezogen und im gesetzlichen Rahmen zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben und der Ermittlungsbefugnisse. Unabhängig davon wird laufend an der weiteren technischen Optimierung der Datenzugriffe gearbeitet.

30. Abgeordneter
Kai Wegner
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung in besonders von der Schwarzarbeit betroffenen Branchen eine Mitführungspflicht von Ausweisdokumenten, und falls ja, ist der Bundesregierung bekannt, dass eine identische Initiative des Landes Berlin im Bundesrat aufgrund der mehrheitlichen Ablehnung eines solchen Vorhabens zurückgezogen wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 30. Oktober 2007

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen hat die Einführung eines Sozialkartenverfahrens zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung geprüft. Die Arbeitsgruppe hat die Möglichkeiten einer Chipkarte, alternativer Methoden der Identitätsfeststellung sowie verbesserter Datenabfragen durch die FKS bei verschiedenen Behörden untersucht. Der Bericht der Arbeitsgruppe soll alsbald veröffentlicht werden.

Der Bundesregierung ist eine Initiative des Landes Berlin zur Einführung einer Mitführungspflicht von Ausweisdokumenten nicht bekannt.

31. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Welche Entlastungen der Begünstigten sind durch eine Änderung des § 4f sowie des § 10 Abs. 1 EStG durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26. April 2006 und die damit geschaffene Grundlage, dass die Kinderbetreuungskosten seit dem 1. Januar 2006 unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer absetzbar sind, eingetreten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 30. Oktober 2007

Die erfragten Entlastungsmaßnahmen ordnen sich ein in den Gesamtzusammenhang der von der Bundesregierung angestrebten umfassenden Verbesserungen der familienpolitischen Rahmenbedingungen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen dieses Gesetzes lag dabei auf der Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten.

Im Einzelnen sieht das Gesetz vor, dass Alleinerziehende und beidseits erwerbstätige zusammenlebende Eltern die Kosten für die Kinderbetreuung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eines Kindes in Höhe von zwei Dritteln der Kosten, bis maximal 4 000 Euro pro Kind und Jahr, wie Betriebsausgaben/Werbungskosten steuerlich geltend machen können. Von der Regelung sollen ebenfalls Eltern profitieren, von denen ein Elternteil berufstätig ist und der andere behindert, dauerhaft krank oder sich in Ausbildung befindet. In diesem Fall ist ein Abzug wie Sonderausgaben vorgesehen. Familien mit einem Alleinverdiener sollen die Betreuungskosten für das Kind zwischen dem dritten und dem sechsten Lebensjahr bis zu 4 000 Euro pro Jahr – ebenfalls wie Sonderausgaben – absetzen können.

Beispiel:

Verheiratete, beidseits verdienende Elternteile, mit einem Bruttojahresverdienst von 48 000 Euro und zwei Kindern unter 14 Jahren,

deren Betreuungskosten mit je 1 800 Euro zu veranschlagen sind, unterlagen im Jahr 2006 nach neuem Recht einer Steuerbelastung von 5 706 Euro statt wie bisher von 6 268 Euro, d. h., sie werden in Höhe von 561 Euro im Vergleich zu früher entlastet.

32. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Wie hoch war der steuerliche Effekt im Jahr 2006 insgesamt?

33. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Welche Gruppen (§§ 4f, 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG) profitierten in welcher Höhe davon?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 30. Oktober 2007

Die Fragen 32 und 33 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Für die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten – §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG –, die erst seit dem Veranlagungszeitraum 2006 gelten, liegen bisher keine steuerstatistischen Daten vor. Die Daten werden erst mit Abschluss der Geschäftsstatistik für das Jahr 2006 und somit voraussichtlich im Jahr 2010 vorliegen. Ebenso liegen keine Daten über die finanziellen Auswirkungen für einzelne Gruppen vor.

Im Rahmen des Gesetzentwurfs wurden für die Maßnahmen zur Kinderbetreuung für das Jahr 2006 jedoch Steuermindereinnahmen in Höhe von 140 Mio. Euro prognostiziert. In der vollen Jahreswirkung ist mit Steuermindereinnahmen von 460 Mio. Euro zu rechnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

34. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der Spielverordnung bzw. der ihr zugrunde liegenden Verwaltungsvorschriften oder PTB-Richtlinien, und wenn ja, welchen Inhalt sollen diese haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 30. Oktober 2007

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Änderung der Spielverordnung, sondern nur eine Weisung an die für die Prüfung der Bauartzulassung von gewerblichen Geldspielgeräten zuständige Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Im Kern geht es dabei um die Einschränkung von Gewinnchancen beim sog. Punktespiel. Die Maßnahmen sollen Anfang November dieses Jahres der Fachöffentlichkeit vorgestellt werden; die PTB wird zeitnah die Hersteller von Geldspielgeräten zu einer technischen Unterrichtung einladen. Im Übrigen werden auch die Länder und sonstige Verbände in diesem Bereich noch auf schriftlichem Wege informiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

35. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Sind bei Auszahlungen aus Riester-AVWL-Verträgen (AVWL: Altersvorsorgewirksame Leistungen) ab Rentenbeginn Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 31. Oktober 2007

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung haben Beiträge zu zahlen, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Deshalb sind neben den Beiträgen aus dem Arbeitsentgelt oder der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung auch für Alterseinnahmen, die auf das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind (Versorgungsbezüge) Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten.

Welche Einnahmen als Versorgungsbezüge gelten, ist in § 229 SGB V näher geregelt. Darunter fallen insbesondere auch Renten der betrieblichen Altersversorgung, nicht jedoch Renten aus rein privater Vorsorge.

Anzumerken ist, dass auch das Bundesverfassungsgericht die grundsätzliche Einbeziehung von Versorgungsbezügen in die Beitragspflicht wegen des in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Solidaritätsprinzips für geboten erachtet hat.

Im Hinblick auf so genannte Riester-Renten legen die Spitzenverbände der Krankenkassen die Vorschrift des § 229 SGB V so aus, dass Riester-Renten grundsätzlich der privaten Eigenvorsorge zuzurechnen sind und nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen gehören. Sofern die Riester-Rente im ursächlichen Zusammenhang mit dem früheren Berufsleben steht, unterliegt sie jedoch der Beitragspflicht als Versorgungsbezug.

Ob eine Leistung als Versorgungsbezug beitragspflichtig ist, entscheidet die jeweilige Krankenkasse im Einzelfall.

Die Beitragspflicht gilt im Übrigen auch dann, wenn die Versorgungsbezüge als sog. Kapitalleistungen vor Rentenbeginn als Einmalzahlungen geleistet werden.

Eine ähnliche Konstellation wie bei den betrieblichen Riester-Renten stellt sich im Übrigen auch bei den so genannten Direktversicherungen, die in der Regel in Form einer Entgeltumwandlung gebildet werden. Bei diesen Direktversicherungen gibt es Formen mit und ohne Arbeitgeberzuschuss. Hierzu ist anzumerken, dass das Bundessozialgericht zuletzt mit Urteilen vom 13. September 2006 (AZ B 12 KR 1/06 R und B 12 KR 5/06 R) entschieden hat, dass es hinsichtlich der Beitragspflicht von so genannten Direktversicherungen nicht darauf ankommt, wer die Leistungen im Ergebnis finanziert hat. Selbst ein (formaler) Bezug zum Arbeitsleben, d. h. unabhängig davon, ob ein Arbeitgeberzuschuss gezahlt wurde oder nicht, reicht aus, um eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung zu begründen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

36. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Aus welcher Veranlassung heraus verkauft das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Stralsund öffentlich genutzte und zukünftig nutzbare Strandbereiche/Anlandungsflächen am Wiecker Bodden an der Ortslage Dranske auf Rügen, welche die Gemeinde Dranske durch Beschluss vom 26. Oktober 2006 zu einem Sanierungsgebiet erklärt hatte, an private Anlieger?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 30. Oktober 2007

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 2006 soll im Bereich der Veräußerungsflächen die touristische Infrastruktur verbessert werden.

Private Investoren beabsichtigen, den bewachsenen Uferbereich seeseitig der Promenade herzurichten und zu unterhalten und die dazu erforderlichen Investitionen durch den Kauf der Liegenschaft abzusichern. Das Wasser- und Schifffahrtsamt hat auf Antrag der Investoren den Verkauf der genannten Anlandungsflächen vorbereitet, da diese Eigentumsflächen für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung entbehrlich sind. Der Kauf der Liegenschaft ist mit Gemeinderatsbeschluss gebilligt worden.

37. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Widerspricht diese Maßnahme nicht dem § 22 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992, wonach Strandbereiche grundsätzlich öffentlich zugänglich zu halten sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 30. Oktober 2007

Nein, die für jeden Eigentümer von Strandflächen geltende gesetzliche Duldungspflicht gemäß § 22 LwaG ist auch hier zu beachten.

38. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Wie erfolgt die katasterliche Erfassung und Bewertung von Anlandungsflächen zum Zwecke des Verkaufs, die darüber hinaus auch grundbuchlich nicht erfasst sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 30. Oktober 2007

Im Beitrittsgebiet erfolgt die Zuordnung des Eigentums an Anlandungen an Bundeswasserstraßen entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866).

Die Bewertung erfolgt nach der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110) sowie den Wertermittlungsrichtlinien (Wertermittlungsrichtlinien 2006 – WertR 2006) vom 1. März 2006, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 108a vom 10. Juni 2006 (Berichtigung vom 1. Juli 2006, BAnz. Nr. 121 S. 4798).

39. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Informationen darüber, aus welchem Grund die Fähren auf dem Main künftig nur noch mit Radar oder einem zweiten Mann fahren dürfen sowie Einrichtungen an allen Fähren mit hohem finanziellen Aufwand nachgerüstet werden müssen, welche die Fähren am Ufer automatisch festmachen und diese gegen Wegrutschen sichern sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 31. Oktober 2007

Für die Fähren in der Bundesrepublik Deutschland wird die zu ihrem sicheren Betrieb erforderliche Mindestbesatzung auf der Grundlage des § 120 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung durch die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt (ZSUK) fest-

gesetzt. Dabei wendet die ZSUK den aus der Untersuchungsordnung abzuleitenden Grundsatz an, dass ein untersuchungspflichtiges Wasserfahrzeug immer mit mindestens zwei Mann gefahren werden muss, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten. Sie hat aber dem Umstand, dass gerade die kleineren Fähren bisher nur mit einem Mann betrieben wurden und es zu keinen auffälligen Gefahrensituationen gekommen ist, bei der Besatzungsfestsetzung dadurch Rechnung getragen, dass sie den Ein-Mann-Betrieb weiter zulässt, wenn bestimmte technische Nachrüstungen erfolgen.

So können diese Fähren dann ohne zusätzlichen Fährjungen gefahren werden, wenn die Fähre mit einer automatischen Festmacheeinrichtung ausgerüstet ist und nur bei Tag betrieben wird. Wird eine Fähre auch bei Nacht betrieben, kann auf den Fährjungen dann verzichtet werden, wenn sie über Binnenradar verfügt.

Das Festmachen der Fähren an der Fährstelle soll bewirken, dass ein Verschieben oder Verrutschen in Längs- oder Querrichtung oder ein Abtreiben ausgeschlossen wird, so dass die Fähre gefahrlos betreten oder verlassen werden kann. Die Gewichte der Landeklappen alleine reichen dazu nicht aus; das alleinige Anlanden der Fähre mit der Antriebsmaschine ist hierfür auch ungeeignet, weil diese ausfallen kann. Der Fährführer selbst kann nicht „festmachen“, ohne den Steuerstand zu verlassen. Dann wäre die Fähre führerlos und nicht mehr beherrschbar. Die automatische Festmacheeinrichtung ermöglicht das Festmachen ohne weiteres Besatzungsmitglied, so dass der Fährführer im Steuerstand verbleiben kann.

Der zusätzliche Fährjunge soll in der Nacht sicherstellen, dass der die Fährstelle passierende Längsverkehr hinreichend beobachtet werden kann, um ein sicheres Queren der Wasserstraße zu ermöglichen. Je nach Beladung der Fähren (z. B. Lastkraftwagen mit hohen Aufbauten) und Lage der Fährstelle kann dies durch den Fährführer von seinem Steuerstand aus nur unzureichend oder überhaupt nicht geleistet werden. Der Fährjunge kann in diesem Zusammenhang aber durch Radar ersetzt werden, durch den es dem Fährführer möglich wird, die Verkehrslage auf der Wasserstraße von seinem Steuerstand aus einzuschätzen.

40. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die wenigen, ohnehin schon defizitär fahrenden Mainfähren durch diese erneuten finanziellen Belastungen für die örtlichen Gemeinden bzw. mittelständischen Pächter ihren Betrieb einstellen müssten, obwohl sie mittlerweile ein Stück mainfränkisches Kulturgut und Tourismusfaktor geworden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 31. Oktober 2007

Die wirtschaftliche Zukunft der Mainfähren hängt von vielen Faktoren ab, vorrangig – ebenso wie die aller übrigen Fährverbindungen – von ihrer Frequentierung durch die Öffentlichkeit. Dabei spielen auch die Kosten für technische Ausrüstungen und zusätzliches Personal

eine Rolle. Letztlich muss dies in die Kalkulation der Fährbetreiber einfließen.

Dabei kann die Höhe der zusätzlichen Kosten nicht allgemein beziffert werden. Bezogen auf die technischen Nachrüstungen hängen sie in jedem Einzelfall von der konkreten Ausgestaltung ab. Im Hinblick auf die automatische Festmacheeinrichtung hat die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt den Fährbetreibern entsprechende Realisierungsmöglichkeiten bereits nahegebracht. Es obliegt nun den Fährbetreibern, eine für sie kostengünstige Lösung zu wählen.

Auch im Hinblick auf das Binnenradar sind preiswerte Geräte auf dem Markt. Zum Teil reichen hier bereits solche aus, die z. B. auch in Sportbooten zum Einsatz kommen.

41. Abgeordneter **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verteilen sich die Wärmeversorgung (aufgeteilt nach Solarwärme, Erdgas, Erdöl, Kohle, Strom, Biogas, sonstige Biomasse) sowie die Kraftstoffversorgung (aufgeteilt nach flüssigen Biokraftstoffen, Strom, Erdölderivaten, Erdgas, Biogas, Wasserstoff) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Bundeskanzleramtes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 29. Oktober 2007

An seinem ersten Dienstsitz in Bonn wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) durch Fernwärme der Stadt Bonn versorgt. Jährlich werden hier ca. 3 700 MWh geliefert. Für den zweiten Dienstsitz in Berlin lassen sich die erbetenen Zahlen nicht erheben, da die dortige Unterbringung in einem Mietgebäude ist, in dem noch weitere Parteien untergebracht sind. Die Wärmeversorgung erfolgt dort zentral für das gesamte Gebäude.

Die Kraftstoffversorgung des BMU im zuletzt abgerechneten Monat September 2007 teilt sich wie folgt auf:

- Diesel 9 880 Liter,
- Benzin 5 514 Liter,
- Erdgas 168 Kilogramm
(1 kg Erdgas wurde als 1 l Kraftstoff gewertet).

Das Bundeskanzleramt betreibt in seiner Dienstliegenschaft in Berlin ein Blockheizkraftwerk, die Motorabwärme wird zur Beheizung des Gebäudes eingesetzt. Die zusätzliche Beheizung des Gebäudes erfolgt über konventionelle Heizkessel. In beiden Fällen werden die Anlagen mit Heizöl betrieben.

Im Fuhrpark des Bundeskanzleramtes wurden im zuletzt abgerechneten Monat September 2007 folgende Kraftstoffarten und -mengen eingesetzt:

– Diesel: 1 384 Liter,

– Benzin: 5 286 Liter,

– Wasserstoff: 2,2 Kilogramm.

42. Abgeordneter **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie setzt sich die Stromversorgung des Bundeskanzleramtes sowie der einzelnen Bundesministerien zusammen (bitte aufgliedern nach Atomenergie, Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, erneuerbaren Energien)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 30. Oktober 2007

Das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien in Berlin und Bonn beziehen ihre Stromlieferungen von lokalen Energieunternehmen. Der gelieferte Strom (Strommix) setzt sich wie folgt zusammen (Berlin/Bonn):

– 11,4 Prozent/15,8 Prozent aus erneuerbaren Energien,

– 88,6 Prozent/66,1 Prozent aus fossilen oder sonstigen Energien (z. B. Steinkohle, Braunkohle, Erdgas) sowie

– 0 Prozent/18,1 Prozent aus Kernkraft.

Davon abweichend bezieht das Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom). Hierzu wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Soziale und ökologische Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen“ (Bundestagsdrucksache 16/4924, Frage 3) verwiesen.

Des Weiteren werden in den Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt Fotovoltaikanlagen zur Stromeigennutzung betrieben. Deren installierte Leistung betrug im Jahr 2005:

– Bundeskanzleramt – 148,6 kWp – 105 363 kWh/a;

– Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – 101,7 kWp – 77 530 kWh/a;

– Bundesministerium der Justiz – 24,1 kWp – keine Angabe (im Durchschnitt ca. 13 500 kWh/a);

– Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (1. Erweiterungsbau) – 34,6 kWp – 26 299 kWh/a;

– Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – 7,9 kWp – 6 499 kWh/a;

– Bundesministerium für Bildung und Forschung – 17 kWp – 11 987 kWh/a;

– Bundesministerium für Gesundheit – 18,8 kWp – keine Angabe (im Durchschnitt ca. 12 000 kWh/a);

– Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Die Nutzung der vorhandenen Fotovoltaikanlage war mit Beginn der Baumaßnahme Süderweiterung nicht mehr möglich. Im Frühjahr 2008 wird die dann erweiterte Fotovoltaikanlage wieder in Betrieb genommen;

– Auswärtiges Amt – 22,88 kWp (netzgekoppelt) – keine Angabe (im Durchschnitt ca. 12 500 kWh/a).

43. Abgeordnete **Miriam Gruß** (FDP)

Welche Konsequenzen ergeben sich für die Finanzierung des Projektes „Mobilitätsdrehscheibe Augsburg“ hinsichtlich der Finanzzusagen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das nach bisheriger Planung eine Beteiligung an dem Projekt in Höhe von 110,3 Mio. Euro zugesagt hat, falls sich bei dem für den 25. November 2007 angesetzten Bürgerentscheid eine Mehrheit für den aktuell geplanten Umbau des Königsplatzes in Augsburg ausspricht, und welche Konsequenzen ergeben sich für die Finanzzusagen des Bundes, falls sich eine Mehrheit gegen den aktuell geplanten Umbau ausspricht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 25. Oktober 2007

Der Umbau des Königsplatzes ist Teil des Gesamtprojektes „Mobilitätsdrehscheibe Augsburg“. Die Entscheidung über das Wie dieser Maßnahme ist vor Ort zu treffen. Der Bund kann darauf keinen Einfluss nehmen. Auch kann er sich nicht zu dem laufenden Abstimmungsprozess äußern.

Eine Finanzierung mit Mitteln aus dem Bundesprogramm gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist möglich, wenn die Voraussetzungen für die Förderung, insbesondere nach § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, erfüllt werden.

44. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist der Planungsstand bzw. der Zeitplan für den Neubau der Bundesstraße 96 zum Anschluss der Stadt Hoyerswerda an die Autobahn 13, und welche aktuellen Ergebnisse zu den Trassierungsvarianten sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 29. Oktober 2007

Für den Neubau der Bundesstraße 96n von Hoyerswerda bis zur Autobahn 13 soll ein Länder übergreifendes Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Federführend für die Erstellung der Unterlagen

ist die Auftragsverwaltung Sachsen. Ein Zeitplan der Auftragsverwaltung für den Neubau oder aktuelle Ergebnisse zu den Trassenvarianten liegen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nicht vor. Nach Auskunft der Auftragsverwaltung Sachsen soll das Raumordnungsverfahren noch in diesem Jahr eingeleitet werden.

45. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Kritikpunkte an „verschiedenen forschungsmethodischen Aspekten“ – namentlich theoretischen Annahmen und im Hinblick auf die „Kontrolle der Versuchsbedingungen“ – der neuen österreichischen Studie über die Auswirkungen des Tagfahrlichtes hat die Bundesregierung, und welche Vorteile älterer Studien, die von ihr zur Argumentation herangezogen werden, gegenüber der genannten österreichischen Untersuchung sieht die Bundesregierung (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 22. Oktober 2007 auf die Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 16/6839)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 31. Oktober 2007

Als konkrete Kritikpunkte an der österreichischen Studie zum Fahren mit Licht am Tage (Epigus-Studie) sind zu nennen:

- Die Erfassung des Blickverhaltens allein ist nicht hinreichend zur fundierten Einschätzung von Aufmerksamkeitsprozessen, weil Aufmerksamkeit durch Informationsverarbeitungsprozesse im Gehirn gesteuert wird. Solche Prozesse werden in der Studie jedoch nicht thematisiert.

- Es ist nicht als Ablenkung anzusehen, wenn ein Fahrer ein entgegenkommendes Fahrzeug häufiger/länger anblickt, da ein entgegenkommendes Fahrzeug eine durchaus wichtige Information für den Fahrer ist. Das Fahren mit Licht am Tage beabsichtigt eine höhere Beachtung anderer Pkw, d. h. frühzeitigeres Erkennen einer möglichen Gefährdung soll erreicht werden.

- Es ist nur die Blickzuwendung (Dauer und Häufigkeit) auf die entgegenkommenden Fahrzeuge gemessen worden, nicht jedoch, wie sich das Blickverhalten in Bezug auf andere Reize im Verkehrsraum (z. B. Fußgänger, Motorradfahrer) verändert. Insofern wird durch die Daten nicht belegt, dass die Aufmerksamkeit von anderen wichtigen Reizen abgezogen wird.

- Um Unterschiede im Blickverhalten eindeutig auf Fahren mit Licht am Tage zurückzuführen, müssen andere Erklärungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Dafür müsste das Verhalten mit Fahren mit Licht am Tage und ohne Fahren mit Licht am Tage unter vergleichbaren Versuchsbedingungen gemessen werden. Wenn dies nicht gegeben ist, könnten die Unterschiede im Blickverhalten auch aus anderen Faktoren resultieren (z. B. Streckenunterschiede, unterschiedliches Geschwindigkeitsverhalten, Komplexität der Ver-

kehrssituation, Alter, Sehvermögen, Erfahrung der Versuchspersonen). In der vorliegenden Studie werden keine Aussagen dazu gemacht, ob und wie eine Vergleichbarkeit der Versuchsbedingungen bei den Versuchsfahrten sichergestellt wurde.

- Um Aussagen zur Sicherheitsrelevanz der Ergebnisse zu belegen, müsste ein wissenschaftlich anerkannter Referenzwert dargelegt werden, ab dem von einem sicherheitskritischen Blickverhalten auszugehen ist. Diese Einordnung der Ergebnisse findet jedoch nicht statt.

Aussagen zum Unfallgeschehen lassen sich aus der Epigus-Studie nicht treffen, da keine unfallbezogenen Daten erhoben wurden. Eine Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen hat dagegen die möglichen Auswirkungen von Fahren mit Licht am Tag auf das Unfallgeschehen untersucht. Grundlage war eine umfassende Analyse der internationalen Literatur/Studien zu diesem Thema. Technische und rechtliche Möglichkeiten wurden analysiert und die Auswirkungen von Tagfahrlicht auf das Unfallgeschehen in Deutschland abgeschätzt. Fahren mit Licht am Tage kann danach zu einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Mögliche Nachteile für schwächere Verkehrsteilnehmer konnten durch die Literaturanalyse nicht bestätigt werden.

46. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, wie lange ein Beschwerdeverfahren beim Luftfahrt-Bundesamt in der Regel dauert?

47. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, inwieweit das Luftfahrt-Bundesamt auch bei zivilrechtlichen Durchsetzungen der Ausgleichsforderungen weitergeholfen hat, und wenn ja, gibt es hierfür eine Auflistung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 26. Oktober 2007

Die Fragen 46 und 47 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf die Aufgaben des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 beziehen.

Die Bearbeitungsdauer von Beschwerden im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen liegt derzeit bei bis zu zwölf Monaten. Viele Beschwerdeverfahren werden

mittlerweile aber auch zeitnäher abgeschlossen. Die Bundesregierung hat Vorkehrungen getroffen, die Bearbeitungsdauer zu senken. Das LBA strebt eine abschließende Bearbeitung innerhalb von durchschnittlich drei Monaten an.

Es ist nicht die Aufgabe des LBA, zivilrechtliche Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 durchzusetzen. Als Verwaltungsbehörde kann das LBA nach deutschem Recht keine rechtsgültige Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen zivilrechtlicher Ansprüche treffen; dies obliegt allein den Zivilgerichten. Das LBA ist vielmehr als nationale Durchsetzungs- und Beschwerdestelle nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 eingesetzt und nimmt diese Aufgabe im Sinne einer gewerberechtlichen Aufsicht wahr. Dabei hat es gemäß § 108 Abs. 2 der Luftverkehrszulassungsordnung die Möglichkeit, bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln eines Luftfahrtunternehmens Bußgelder nach Ordnungswidrigkeiten zu verhängen.

Im Rahmen dieser Aufgaben prüft das LBA u. a. ob objektiv ein Verhalten eines Luftverkehrsunternehmens vorliegt, das einen Anspruch nach Artikel 7 ff. der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 auslöst. Das Ergebnis dieser Prüfung teilt das LBA den Betroffenen mit und fordert das betroffene Luftfahrtunternehmen ggf. auf, die in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vorgesehenen Ausgleichsleistungen an den Beschwerdeführer zu erbringen.

Nach bisherigen Erkenntnissen kommen im Allgemeinen die Luftfahrtunternehmen einer solchen Aufforderung im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses nach. Auflistungen oder statistisches Material hierüber liegen nicht vor.

48. Abgeordneter **Ruprecht Polenz** (CDU/CSU)

Ist bei der Privatisierung der Firma Tank & Rast im Jahr 1998 die Erweiterung bestehender Rastanlagen im Allgemeinen oder auf konkrete Anlagen bezogen zwischen Bund und Käufern thematisiert worden, und wenn ja, welche Absprachen sind zwischen Bund und Käufern hinsichtlich einer möglichen Erweiterung für die Rastanlagen Münsterland Ost und Münsterland West getroffen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 30. Oktober 2007

Der Kaufvertrag über Aktien des Bundes an der Autobahn Tank & Rast Aktiengesellschaft vom 29. Oktober 1998 enthält keine Regelungen, die den Bund bei der Erweiterung von bestehenden bewirtschafteten Rastanlagen binden.

49. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass der Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung bei der vom Berliner Senat beabsichtigten Entwidmung bzw. Stilllegung des Flughafens Tempelhof die Sachentscheidungskompetenz durch Inanspruchnahme des

Weisungsrechts bzw. Ausübung der Fachaufsicht nach Artikel 85 Abs. 3 GG an sich ziehen kann, um das vom Bund zu definierende Gemeinwohlinteresse durchzusetzen, und wenn nein, warum nicht?

50. Abgeordneter **Peter Rzepka** (CDU/CSU)

Welche Abwägung hat die Bundesregierung zur Definition des Gemeinwohlinteresses im Hinblick auf die Entwidmung bzw. Stilllegung des in unmittelbarer Nähe zum Regierungs- und Parlamentsviertels gelegenen Flughafens Tempelhof vorgenommen, und welche Stellungnahmen hat der Bund – insbesondere das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – daraufhin im Verfahren der beabsichtigten Entwidmung des Flughafens Tempelhof gegenüber den Berliner Landesbehörden abgegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 29. Oktober 2007

Die Fragen 49 und 50 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Rahmen der Auftragsverwaltung vom Berliner Senat beschlossene Schließung des Flughafens Berlin-Tempelhof berührt die öffentlichen Interessen des Bundes nicht. Der nach Auffassung der Bundesregierung wichtige Luftverkehrsstandort Berlin erfährt durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) eine erhebliche Stärkung. Für ein Einschreiten der Bundesregierung – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – im Rahmen des vom Berliner Senat durchgeführten Verfahrens zur Entwidmung bzw. Stilllegung bestand daher keine Veranlassung.

51. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Ist die Finanzierung für den Radweg von Schwalmstadt/Treysa entlang der Bundesstraße 454 nach Oberaula gesichert, und werden die entsprechenden Mittel auch für die weiteren Bauabschnitte so rechtzeitig zur Verfügung stehen, so dass im Jahr 2009 mit der Fertigstellung des Radweges gerechnet werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 26. Oktober 2007

Die Finanzierung für den Radweg von Schwalmstadt/Treysa entlang der Bundesstraße 454 nach Oberaula ist grundsätzlich gesichert. Nach den Dispositionen der hessischen Straßenbauverwaltung soll – nach angestrebter Fertigstellung des derzeit in Bau befindlichen Abschnitts

Riebelsdorf-Kleinropperhausen zum Jahreswechsel 2007/2008 – im kommenden Jahr mit dem Folgeabschnitt bis Oberaula/Wahlshausen begonnen und dieser bis 2009 vollendet werden.

Den Abschluss bildet dann der Abschnitt Schwalmstadt/Treysa-Riebelsdorf, der derzeit noch nicht disponiert ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

52. Abgeordneter **Dr. Ole Schröder** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil der importierten Solaranlagen am Gesamtabsatz von Solaranlagen im Jahr 2006 in Deutschland (Solarthermie und Fotovoltaik)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 1. November 2007

Eigene statistische Daten liegen der Bundesregierung dazu nicht vor. Im Jahr 2006 wurden etwa 950 MW Fotovoltaikleistung und knapp 1 000 MW solarthermische Leistung in Deutschland installiert. Der Importanteil am Gesamtabsatz wird für Fotovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen sehr unterschiedlich eingeschätzt. Im Fotovoltaikbereich waren die Produktionskapazitäten für Zellen und Module in Deutschland in den letzten drei Jahren aufgrund des raschen Marktwachstums in Deutschland um 50 Prozent bis 70 Prozent geringer als das Marktvolumen. Die Produktionskapazitäten auf allen Wertschöpfungsstufen werden in Deutschland derzeit aber stark ausgebaut. Im Solarthermiebereich handelt es sich dagegen um einen in Deutschland mit Ausnahmen relativ stetig wachsenden Markt mit bereits länger etablierten Produktionsunternehmen. Nach Branchenangaben ergibt sich aufgrund eines hohen deutschen Wertschöpfungsanteils bei Anlagenkomponenten wie Wechselrichtern für Fotovoltaikanlagen oder Armaturen und Wasserspeichern bei Solarkollektoren sowie der Montage, die überwiegend durch deutsche Handwerksunternehmen erfolgt, ein Importanteil in Bezug auf die Wertschöpfung einer Fotovoltaikanlage von ca. 50 Prozent und einer Solarthermieanlage von ca. 30 Prozent.

53. Abgeordneter **Dr. Ole Schröder** (CDU/CSU)

Aus welchen Ländern wurden diese Solaranlagen importiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 1. November 2007

Eigene statistische Daten liegen der Bundesregierung dazu nicht vor. Nach Branchenangaben sind für Fotovoltaikanlagen die Hauptimport-

länder Japan und China, da diese Länder über nennenswerte Produktionskapazitäten in den verschiedenen Wertschöpfungsstufen für Fotovoltaikanlagen verfügen. Im Solarthermiebereich sind die Hauptimportländer diesen Angaben zufolge Österreich, Israel und Griechenland.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

54. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Welche der heute etablierten Therapien mit menschlichen adulten Stammzellen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch den Vergleich adulter mit menschlichen embryonalen Stammzellen entwickelt, und in wie vielen klinischen Studien am Menschen einerseits und Forschungsprojekten, für die eine Genehmigung nach § 6 des Stammzellgesetzes erteilt wurde, andererseits werden zum Vergleich beider Zelltypen sowohl menschliche adulte Stammzellen als auch menschliche embryonale Stammzellen untersucht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. Oktober 2007

Nach Kenntnis der Bundesregierung kommt die Therapie mit adulten menschlichen Stammzellen fast ausschließlich bei Erkrankungen des blutbildenden sowie des Immunsystems zum Einsatz. Diese Einsatzfelder sind seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts erschlossen worden. Die erste Stammzelltherapie beim Menschen wurde 1968 durchgeführt und seitdem für eine Reihe ganz überwiegend bösartiger Erkrankungen des blutbildenden Systems etabliert. Diese Arbeiten weisen naturgemäß keinen Bezug zu embryonalen menschlichen Stammzellen auf, deren Existenz erst 1997 nachgewiesen wurde.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden embryonale Stammzellen vorrangig im Hinblick auf Differenzierungspotenziale bei Geweben und Organen untersucht, in denen bislang keine geeignete Quelle für adulte Stammzellen zur Verfügung steht. Es gibt nach Kenntnis der Bundesregierung bislang keine klinischen Studien, in denen für eine bestimmte Indikation adulte und embryonale Stammzellen miteinander verglichen werden.

Wissenschaftliche Beiträge der humanen embryonalen Stammzellforschung zur Forschung an anderen Stammzellen wie auch positive Effekte für die regenerative Medizin insgesamt sind nicht nur Folge direkter experimenteller Vergleiche. Auch sind bereits die Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung, die an und mit humanen embryonalen Stammzellen gewonnen werden, sehr wesentlich für das Verständnis der Biologie von somatischen Stammzellen und ihre Nutzbarmachung für künftige Therapien.

55. Abgeordneter
Henry Nitzsche
(fraktionslos)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den derzeitigen prozentualen Anteil an Schulanfängern mit Migrationshintergrund in Deutschland (bitte auch unterteilt nach West- und Ostdeutschland), vor dem Hintergrund der Aussage der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, inzwischen habe die Hälfte der Erstklässler in Deutschland einen Migrationshintergrund (Meldung AP vom 16. Oktober 2007)?

56. Abgeordneter
Henry Nitzsche
(fraktionslos)

Welches sind die zehn Städte in Deutschland mit dem höchsten prozentualen Anteil?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 30. Oktober 2007

Die Fragen 55 und 56 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die in der schriftlichen Frage in Bezug genommene Meldung der „Associated Press“ (AP) vom 16. Oktober 2007 gibt die Ausführungen der Bundeskanzlerin nur unvollständig wieder. Die Bundeskanzlerin hatte sich nicht zur Zahl der Schulanfänger mit Migrationshintergrund in „Deutschland“, sondern in „vielen Städten Deutschlands“ geäußert.

Da die Fragen nach dem prozentualen Anteil von Migrantinnen und Migranten an den Schulanfängern den Zuständigkeitsbereich der Länder betreffen, liegen der Bundesregierung hierzu keine detaillierten Angaben vor.

Ergänzend wird aber auf den von Bund und Ländern gemeinsam 2006 herausgegebenen Bericht „Bildung in Deutschland“ verwiesen. Dieser indikatorengestützte Bericht enthält eine umfangreiche Analyse zum Bereich „Bildung und Migration“ (S. 137 ff.).

Aus den darin abgebildeten Grafiken wird deutlich, dass der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2005 für die Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahren 32,5 Prozent und für die Altersgruppe 6 bis unter 10 Jahren 29,2 Prozent betrug.

Im Bildungsbericht dargestellt werden auch die „Anteile der Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2005 bzw. der Ausländerinnen und Ausländer 1995–2004 nach Ländern“. Eine Untergliederung nach Städten ist dabei allerdings nicht möglich, lediglich nach Ländern.

Berlin, den 2. November 2007



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333